



Lokale Ökonomie

Förderrichtlinie der Stadt Rüsselsheim über die Gewährung von Zuwendungen

aus dem

Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013



1. Grundsätze der Förderung

- 1.1. Mit den Mitteln des operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013 beteiligt sich das Land Hessen an dem Programm Lokale Ökonomie der Stadt Rüsselsheim. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.
- 1.2. Der Geltungsbereich des Programmgebietes umfasst den erweiterten Förderbereich des Sanierungsgebietes mit dem Schwerpunkt Innenstadt. Das Programmgebiet ist der Anlage „Programmbereiche“ zu entnehmen.
- 1.3. Die Vorhaben sollen dazu dienen, die Wirtschaftskraft und die Gebietsqualität im Fördergebiet durch Investitionen und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht.
Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Rüsselsheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler.

Die Zuwendungen sollen kleinen und mittleren Unternehmen und Freiberuflern im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung, Unternehmensgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Die Investition soll das Angebot im Fördergebiet sinnvoll ergänzen und die Gesamtstadtentwicklung berücksichtigen. Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen. Modellprojekte können gefördert werden.

Hierfür gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

EU-Recht

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils geltenden Fassung,



- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 in der jeweils geltenden Fassung,
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung vom 27.12.2006 (Amtsblatt der EU 2007/L45/3 vom 15.02.2007) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25.07.2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 - 2013, unter Beachtung der vom Begleitausschuss am 06. September 2007 genehmigten Programmauswahlkriterien,
- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen,
- die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Landesrecht

- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), und die darauf gestützten Verordnungen,
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18).

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähig sind:

- lediglich Nettobeträge
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und – erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern
- Investitionen, die Unternehmen für die Neuansiedlung/Unternehmensgründung im Programmgebiet aufwenden.
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Programmgebiet dienen



- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Internetauftritt, Marketing, Werbung)
 - Aufwendungen im Rahmen eines Modellprojektes
 - Investitionen von Kulturwirtschaftsbetrieben (Der Begriff Kulturwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten)
 - Beratungskosten, die dem Programmziel dienen (Einzel- und Gruppenberatungen).
- 3.2. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind die Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen.
- 4.2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Energie- und Wasserversorgung, außer Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
 - Großflächiger Einzelhandel (VKF > 700 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
 - Kreditinstitute
 - Bauhauptgewerbe
 - Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht
 - Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen / Sexshops / Wettbüros)
- 4.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 244/2 vom 01.10.2004) werden nicht gewährt. Sanierungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen werden ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Eine Zuwendung kann nur für ein Vorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist. Mit der Annahme des Antrags wird keine Förderzusage gemacht. Ein Beginn nach Antragseinreichung erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.



- 5.2. Das Vorhaben muss im Programmgebiet durchgeführt werden. Vorhaben, die sich in besonders förderwürdigen Bereichen der Gebietskulisse ansiedeln oder als besonders förderwürdig erweisen, wird der Vorrang gegeben.
- 5.3. Ausgewählte Ausbildungsplätze, die ein Unternehmen einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt werden.
- 5.4. Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese beträgt mindestens 25 % des Gesamtinvestitionsvolumens.
- 5.5. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 5.6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher, umweltschutzrechtlicher oder ordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen.
- 5.7. Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer - IHK, Handwerkskammer - HWK, Wirtschaftsförderung) nachzuweisen.

6.0 Art und Umfang der Förderung

- 6.1. Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 5.000 € (außer Beratung).
- 6.3. Die Förderintensität beträgt 20 bis 50 % der förderfähigen Ausgaben (außer Beratung). Der Investitionszuschuss wird i.d.R. maximal bis zu einer Höhe von 25.000 € gewährt. Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden (De-minimis-Förderung).
- 6.4. In Fällen besonderer Strukturwirksamkeit kann der Zuschuss auch > 25.000 € sein.
- 6.5. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Arbeits- und Ausbildungsplätze, der Relevanz für die Stadtentwicklung und der definierten Programmziele sowie der Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung der Versorgung der Einwohner des Fördergebietes mit bürgernahen Dienstleistungen und Handelsangeboten.

Förderkriterien

Die Gewährung von Zuschüssen wird an Kriterien gebunden, mit denen unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeits-/Ausbildungsplätze und eine Qualitätsverbesserung im Fördergebiet initiiert. Investitionen, die zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für die Einwohner der Stadt Rüsselsheim zur Folge haben, werden besonders gefördert.



Nr.	Bewertungskriterium	Förderintensität	Zuschläge
1	Erweiterungen eines gewerblichen Standortes / Bestandssicherung, Geschäftsübernahme	20%	-
2	Unternehmensgründungen, Ansiedlungen	30%	-
3	Förderung von Investitionen aus (1.) und (2.), die die Ziele des Stadtentwicklungsprogramms 2020 und die Ziele des Programms „Lokale Ökonomie“ in besonderem Maße nachhaltig unterstützen.	bis zu 50 %	-
4	Beratung - durch Dritte, die der Zielsetzung des Förderprogramms dient - durch von der Wirtschaftsförderung organisierte Beratungsangebote	bis zu 10 % (max. 500 Euro) bis zu 100%	-
5	Schaffung von Arbeitsplätzen		bis zu 7.500 € Max. 30% der Arbeitsplatzkosten
6	Schaffung neuer zusätzlicher Ausbildungsplätze		bis zu 7.500 € Max. 50% der Ausbildungsplatzkosten

6.6. Eigenleistungen und Leistungen von Verwandten ersten und zweiten Grades können mit einem Stundensatz von 10,00 €/Std. gegen Nachweis der geleisteten Stundenzahl als zuwendungsfähig anerkannt werden, jedoch nur bis zu 10 v.H. der vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben insgesamt und nur bis zu maximal 2.500 Euro. Ausgaben für Material im Zusammenhang mit den erbrachten Eigenleistungen können gegen Vorlage entsprechender Belege anerkannt werden.

6.7. Zu den nicht förderfähigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen gehören:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme in besonderen Fällen z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Unternehmensgründer/Innen bis zu 24 Monate nach der Unternehmensgründung und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen oder Privatpersonen angeschafft.
- Erwerb von Gebäuden, Grundstücken.
- Mahngebühren und Sollzinsen

6.8. Der Zuschuss wird nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt werden. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2014.



7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

7.2. Nebenbestimmungen

Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

7.3. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.4. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte (vgl. hierzu 6.5.)

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorlegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Rüsselsheim von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.



- Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

7.5. Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen, hier in Rüsselsheim, zu erhöhen,
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
- Beurteilung der Marktchancen
 - stimmiges Unternehmenskonzept
 - gute Geschäftsidee
 - Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung aus dem Stadtentwicklungsprogramm 2020 der Stadt Rüsselsheim, insbesondere mit dem Ziel der Herausbildung eines innovativen Wirtschaftsstandortes
- Berücksichtigung der gesamtstädtischen Entwicklung

8. Verfahren

- 8.1. Die Anträge sind formgebunden mit einem Businessplan (Unternehmensgründer) oder einem Geschäftsplan (bestehende Unternehmen) sowie einer Beschäftigtenstruktur und einer Beschreibung des Vorhabens in eigenen Worten vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen an das

Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
Büro Lokale und Ethnische Ökonomie (LeO⁺)
Faulbruchstraße 7
65428 Rüsselsheim

- 8.2. Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages.
Die vollständigen Antragsunterlagen werden einem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt.
- 8.3. Der Bewilligungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Rüsselsheim erteilt.



- 8.4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen. Zuschüsse werden ab einem Betrag von 500 € ausbezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.
- 8.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Verordnungen.
- 8.7. Die bewilligende Stelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnigte Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderrichtlinie sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzuordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes der Stadt Rüsselsheim, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.
Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2022. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.
- 8.8. Der letzte Antragstermin ist der 30.11.2013.
- 8.9. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. März 2010 rückwirkend in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Auskunft zum EFRE-Programm Lokale Ökonomie erteilt:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim Wirtschaftsförderung/ Büro LeO

Dr. Doris Kiefer
Faulbruchstraße 7
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142/ 83 21 28
Fax: 06142/ 83 21 29
e-Mail: leo@ruesselsheim.de